

So gut wie identisch sind die in den beiden letztgenannten Texten präsentierten Regeln zur Berechnung der beweglichen Festtage mittels der *claves terminorum* bzw. „Terminschlüssel“, auf die Keck ausdrücklich Bezug nimmt (§4). Bei den *claves* handelt es sich um 19 mit den Jahren des Mondzyklus variierende Zahlenwerte, deren Addition zu einem bestimmten Referenzdatum (*sedes clavium*) den jeweiligen *terminus* für die fünf Sonntage Septuagesima, Quadragesima, Ostern, Rogate und Pfingsten liefert. Im Fall von Septuagesima fällt die *sedes clavium* auf den 7. Januar, dem im ersten Jahr des 19jährigen Zyklus der Terminschlüssel XXVI zukommt. Beim von Keck behandelten Jahr 1444 handelte es sich jedoch zugleich um ein julianisches Schaltjahr, womit sich der Terminschlüssel um eins erhöht. Gemäß der von der Regel geforderten inklusiven Zählweise kommt man so vom 7. Januar (+ XXVII) auf den 2. Februar als *terminus* bzw. Grenzdatum für Septuagesima. Im Jahr 1444 war dies ein Sonntag, folglich fiel das eigentliche Datum für Septuagesima erst eine Woche später, auf den 9. Februar.

Aufgrund der zyklischen Struktur der dionysianischen Osterfestberechnung wiederholt sich dasselbe Ergebnis alle 532 Jahre, war also zuvor bereits 912 erzielt und zweifellos von der Kirche in dieser Form befolgt worden (§10). Die Tatsache, dass die vermeintlich von dieser Festsetzung abweichenden *Computus chiometralis* und *Computus Nurembergensis* zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht existiert hatten, war in Kecks Augen ein entscheidendes Argument gegen deren Gültigkeit. Gegenüber der Autorität eines Beda oder Dionysius Exiguus konnten die beiden namenlosen „Töpfer“ (*figuli*), die für die genannten Lehrtexte verantwortlich zeichneten, schlicht keine Geltung beanspruchen, schon gar nicht der Urheber des erst 1405 verfassten Nürnberger *computus*, hinter dem Keck einen in der Reichsstadt tätigen Schulrektor und Chorleiter (*puerorum informator*) vermutete (§9). Sich an den Freisinger Kardinal wendend beschloss er seine Beweisführung mit einem Verweis auf das allgemeine Konzil von Chalcedon (451), wo laut dem angeführten Zitat jede Abweichung von der „katholischen“ Festsetzung des Ostertags mit dem Kirchenbann bedroht worden war (§10). Den Daten der dionysianischen Ostertafel war somit unbedingt Folge zu leisten.